

Inhaltsverzeichnis

<i>I. Allgemeine Bestimmungen</i>	4
§ 1 Einzelbestimmungen und Geltungsbereich	4
§ 2 Ausschreibungen	4
§ 3 Ordnungsstrafen	4
§ 4 Bestenlisten	5
§ 5 Rekorde	5
§ 6 Startpflicht für Bundeskaderathleten	5
§ 7 Werbung	5
§ 8 Doping	6
§ 8a Sonstiges	6
<i>II. Startausweisbestimmungen</i>	6
§ 9 Startbuchzwang	6
§ 10 Beantragung des Startbuches	6
§ 11 Ausländerregelung	7
§ 12 Lizenzkarte	7
§ 13 Gültigkeitsbereich des Startbuches	7
§ 14 Vereinswechsel	8
§ 15 Wechsel des Startrechts	8
§ 16 Fristen	9
§ 17 Starten in der Wartezeit	9
<i>III. Wettkampfbestimmungen zur Durchführung von Einzelwettbewerben</i>	9
§ 18 Einzelwettbewerbe	9
§ 19 Kreis- bis Landesmeisterschaften	9
§ 20 Deutsche Einzelmeisterschaften	9
§ 21 Teilnehmer	10
§ 22 Das Körpergewicht	10
§ 23 Die Altersgruppeneinteilung	10
§ 24 Turniere	11
§ 25 Auslosung und Wiegen der Teilnehmer	11
§ 26 Startfolge der Athleten bei Einzelwettbewerben	11
§ 27 Platzierung bei Wettkämpfen	11
§ 28 Ehrenpreise	11
§ 29 Teilnehmerberechtigung	12
§ 30 Kampfgericht	12
§ 31 Jury	13
§ 32 Rechtsmittel	13

§ 33	Vergabe deutscher Einzelmeisterschaften an einen Ausrichter	13
IV. Wettkampfbestimmungen zur Durchführung von		13
Mannschaftswettbewerben im Kraftdreikampf		13
§ 34	Geltungsbereich	13
§ 35	Mannschaftskämpfe	13
§ 36	Wettkämpfe mit ausländischen Mannschaften	13
§ 37	Wettkämpfe mit Mannschaften innerhalb des BVDK-Bereichs	14
§ 38	Einteilung bei Serien- oder Punktekämpfen	14
§ 39	Regionale Einteilung	14
§ 40	Zahl der Mannschaften	15
§ 41	Auf- und Abstieg	15
§ 42	Mannschaftszurückziehung	15
§ 43	Austragungsmodus	16
§ 44	Vollständigkeit einer Mannschaft	16
§ 45	Endkampf	16
§ 45.1	Aktive	16
§ 45.2	Jugend/Junioren	17
§ 46	Startberechtigung	17
§ 47	Geteiltes Startrecht	18
§ 48	Lizenzkarten	18
§ 49	Durchführung von Serienkämpfen	18
§ 50	Wettkampftermine	19
§ 50.1	Aktive	19
§ 50.2	Jugend/Junioren	19
§ 51	Startnummernverteilung	19
§ 52	Pflichten des Ausrichters	20
§ 53	Abwiegen	21
§ 54	Kampfrichter	21
§ 55	Kampfrichtervergütung	22
§ 56	Proteste	22
§ 57	Weitere Bestimmungen	22
§ 58	Weitere Bestimmungen für Jugend-/Juniorenmannschaftskämpfe	22
§ 58.1	Wettkampf	22
§ 58.2	Kampfrichter	22
V. Klassifizierungsbestimmungen KDK		23
§ 59	Ziel der Klassifizierung	23
§ 60	Klasseneinteilung	23
§ 61	BVDK-Leistungsklassen KDK	24
§ 61.1	Frauen	24
§ 61.2	Männer	24
§ 61.3	Junioren	24

Sportordnung für Kraftdreikampf (SpO) des Bundesverbandes Deutscher Kraftdreikämpfer

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Einzelbestimmungen und Geltungsbereich

Für Wettkämpfe im Bereich des BVDK besitzt nur die Sportordnung und die jeweilige Ausschreibung Gültigkeit.

Die SpO umfasst insbesondere folgende Bestimmungen:

- I. Allgemeine Bestimmungen.
- II. Startausweisbestimmungen
- III. Wettkampfbestimmungen zur Durchführung von Einzelwettbewerben.
- IV. Wettkampfbestimmungen zur Durchführung von Mannschaftswettbewerben.
- V. Mannschaftswettbewerben

Für den Kraftdreikampf (KDK) gelten die Technischen Regeln der IPF, die jeweiligen Ausschreibungen und die Beschlüsse, die vom Bundesausschuss für den nationalen Sportbetrieb beschlossen wurden.

§ 2 Ausschreibungen

Zur Durchführung von Einzelwettbewerben und Mannschaftskämpfen sind vom jeweils zuständige Sportwart bzw. Jugendwart Ausschreibungen herauszugeben. In der Ausschreibung sind die zu beachtenden Ordnungen sowie Einzelheiten anzugeben, die eine reibungslose Abwicklung der Wettkämpfe gewährleisten. Die Ausschreibung muss mindestens enthalten:

Veranstalter, Ausrichter, Teilnahmeberechtigung, Termin, Ort und Beginn der Veranstaltung, Wiegezeit, Wettkampfart, Siegerauszeichnung, Siegerehrung, soweit zutreffend Regelung über Auf- und Abstieg, Meldegebühr, Meldeschluss, Anschrift des Verantwortlichen für die Entgegennahme der Meldung, Aufzeichnung der Wettkampfergebnisse und Benachrichtigung der Presse, Ordnungsstrafen.

§ 3 Ordnungsstrafen

Der VP KDK kann zur Sicherung der ordnungsgemäßen Abwicklung des Sportverkehrs Ordnungsstrafen bis zu der in § 20 der Strafordnung festgelegten Höhe aussprechen und zwar für solche Fälle, die in der Sportordnung oder Ausschreibung vorgesehen sind. Gegen zu Unrecht ausgesprochene Ordnungsstrafen können im Rahmen der Rechtsordnung Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 4 Bestenlisten

Die Landesreferenten-KDK und die entsprechenden Mitglieder des BVDK-Vorstandes sind verpflichtet, für ihren Zuständigkeitsbereich Bestenlisten für alle Gewichtsklassen der Jugend, Junioren, Aktiven und Senioren zu erstellen.

§ 5 Rekorde

Der BVDK führt deutsche Rekorde im Kniebeugen, Bankdrücken, Kreuzheben und im Dreikampf für:

- a) Jugend
- b) Junioren
- c) Aktive
- d) Senioren

sowie Mannschaftsrekorde für Aktiven-Mannschaften und Jugend/Junioren-Mannschaften. Deutsche Einzelrekorde werden jeweils in der Kategorie Equipped und Classic (RAW) geführt.

Deutsche Rekorde im Kniebeugen, Bankdrücken, Kreuzheben und im Kraftdreikampf können nur von Athleten/Innen aufgestellt werden, die entweder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.

Analog führen die Landesfachverbände (LV) ihre Rekorde.

Die Bestätigung eines Rekords kann nur durch ein Dreimannkampfrichter erfolgen, wobei der HKR die Bundeslizenz haben muss.

Deutsche Rekorde können nur bei Deutschen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften und bei internationalen Meisterschaften aufgestellt werden.

Neue Rekorde sind nur gültig, wenn sie den alten Rekord um mindestens 0,5 kg überbieten.

Es werden nur Rekorde anerkannt, die durch 0,5 kg teilbar sind.

Rekorde in Einzelversuchen müssen mit einem Total aller drei Disziplinen einhergehen. Einzelbankdrück- oder Kreuzheben - Rekordversuche, die bei einem Wettkampf mit allen drei Disziplinen (Kraftdreikampf) aufgestellt werden, müssen nicht mit einem Total einhergehen. Jedoch müssen sowohl bei den Kniebeugen als auch beim Bankdrücken bzw. Kreuzheben ernsthafte Versuche abgeliefert werden.

Weiterführende Bestimmungen sind in den Technischen Regeln der IPF enthalten.

§ 6 Startpflicht für Bundeskaderathleten

Für die Bundeskaderathleten, die vom BVDK zu Wettkämpfen berufen werden, besteht Startpflicht. Bei unbegründetem Fernbleiben kann der Athlet aus dem Kader ausgeschlossen werden.

§ 7 Werbung

Werbung von und mit Bundeskaderathleten ist nur mit Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes gestattet.

Produktwerbung auf dem Wettkampftrikot ist national erlaubt.

§ 8 Doping

Die Verwendung von Dopingmitteln ist für Athleten/innen des BVDK verboten. Nähere Einzelheiten regelt der Anti-Doping Code.

Die Antidopingkontrolle ist ein Teil des Wettkampfes. Der BVDK hat das Recht, Antidopingkontrollen ohne Vorwarnung das ganze Jahr durchzuführen, sowohl im Wettkampf als auch im Training. Bei Wettkämpfen der Bundesligen können alle Teilnehmer am Wettkampf zur Antidopingkontrolle aufgefordert werden.

Diese Regeln haben Gültigkeit für jede(n) Sportler(in), der (die) einen gültigen Startausweis des BVDK besitzt.

Der am Wettkampf teilnehmende Athlet hat sich bei vorzeitigem Beenden des Wettkampfes (durch Verletzung bzw. bei Beendigung des Wettkampfes nach dem Kniebeugen oder Bankdrücken aus anderen Gründen) bei der Wettkampfleitung und dem anwesenden Dopingkontrolleur vor Verlassen der Wettkampfstätte abzumelden.

§ 8a Sonstiges

Der Genuss von Alkohol ist für Athleten/innen, Betreuer/innen, Kampfrichter/innen und Offizielle während des gesamten Wettkampfes, bei der Waage, im Aufwämbereich und auf der Wettkampflplattform untersagt.

II. Startausweisbestimmungen

§ 9 Startbuchzwang

Zur Teilnahme an Wettkämpfen sind nur Athleten/innen berechtigt, die im Besitz eines Startbuches des BVDK sind. Dies gilt auch für Wettkämpfe innerhalb der Landesorganisationen

Es besteht ein getrenntes Startrecht für Einzelmeisterschaften bzw. Rundenwettkämpfe.

Ein/e Sportler/in kann für einen Verein in Einzelwettbewerben und für einen anderen Verein in Mannschaftswettbewerben starten.

Alles Weitere regeln die Wettkampfbestimmungen zur Durchführung von Mannschaftswettbewerben im Kraftdreikampf.

Die Geschäftsstelle (Pass-Stelle) des BVDK ist die einzige Stelle im BVDK und seinen Landesorganisationen, die Startbücher ausstellen, umschreiben oder einziehen kann.

Ein Startbuch ist nur dann ein gültiger Startausweis, wenn die Startberechtigung auch nach dem Vereinswechsel, vom BVDK bestätigt, die Unterschrift des Inhabers vollzogen und die aktuelle Startlizenz für das laufende Jahr vorgelegt wird.

Kann bei einem Start das vorher ausgestellte Startbuch nicht vorgelegt werden, so ist es binnen 3 Tagen unter Beifügung des Rücksendeportos zur Kontrolle an die zuständige Instanz zu senden.

Sofort an das Kampfgericht zu entrichten sind die Gebühren gemäß § 15 der Finanz- und Gebührenordnung.

§ 10 Beantragung des Startbuches

Das Startbuch ist vom Verein mittels Online-Formular auf der BVDK-Homepage unter Verwendung des offiziellen Zugangs-Accounts zu beantragen. Die Geschäftsstelle des BVDK leitet den Online-Antrag an die Geschäftsstelle des jeweiligen Landesverbandes

weiter. Der Landesverband hat innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Datum des Eingangs (E-Mail) das Recht, dem gestellten Antrag auf Ausstellung eines Startbuches zu widersprechen. Der Widerspruch des Landesverbandes wird dem Antragsteller durch die Geschäftsstelle des BVDK mitgeteilt. Geht innerhalb der Frist kein Widerspruch des Landesverbandes ein, wird das Startbuch durch die Geschäftsstelle des BVDK ausgestellt und dem Antragsteller übersandt.

Starterlaubnis für Einzelwettkämpfe kann nur für einen Verein erteilt werden.

Eine aufgrund unrichtiger Angaben erwirkte Starterlaubnis hat die Bestrafung des Vereins und/oder des Athleten zur Folge. Das Startbuch ist ein offizielles Dokument des BVDK. Veränderungen und Eintragungen dürfen nur durch die Geschäftsstelle und bei allen offiziellen Wettkämpfen des BVDK und seinen Landesverbänden durch Kampfrichter vorgenommen werden.

Bei Verlust ist vom Verein eine Verlustanzeige zu erstatten und eine Neuausstellung zu beantragen.

Bei deutschen Staatsbürgern, die aus anderen Staaten ihren Wohnsitz in die Bundesrepublik Deutschland verlegt haben, wird auf den Nachweis der ordentlichen Abmeldung beim Altverein verzichtet. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Athleten im BVDK muss insbesondere die Wartefrist nach § 26 eingehalten werden.

§ 11 Ausländerregelung

- (1) Jede/-r Sportler/-in, egal welcher Nationalität sie/ er angehört, kann unter folgenden Voraussetzungen ein BVDK – Startbuch beantragen:
 - a) Keine Starterlaubnis in anderen der IPF oder EPF angehörenden Kraftdreikampfverbänden. Liegt eine Starterlaubnis in anderen Verbänden vor, muss der andere Verband eine Freigabeerklärung (kein Startrecht mehr für diesen Verband) abgeben.
 - b) Es darf keine Sperre (jeglicher Art) bestehen.
- (2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 Kennziffer a und b vor, erhält die/ der Sportler/-in eine uneingeschränkte Starterlaubnis innerhalb des BVDK und dem ihn angehörenden Landesverbänden. Somit sind ausländische Sportler/-innen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Kennziffer a und b und Sportler/-innen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt. Sie haben innerhalb des BVDK und dem ihn angehörenden Landesverbänden dieselben Rechte und Pflichten.

§ 12 Lizenzkarte

Für Mannschaftswettbewerbe der Bundesligen ist das Startrecht an die Vorlage einer Lizenzkarte gebunden.

Die Lizenzkarte kann sowohl für Mannschaften als auch für einzelne Athleten/Innen ausgestellt werden. Näheres regelt die Ausschreibung.

Die Höhe der Lizenzgebühr ist aus § 13 der Finanz- und Gebührenordnung zu entnehmen.

§ 13 Gültigkeitsbereich des Startbuches

Das Startbuch gilt nur für den Bereich des BVDK. Zur Identifizierung des Startbuchinhabers ist immer ein gültiges Personaldokument vorzulegen. Für die Identität von Jugendlichen, die noch nicht im Besitz eines Personaldokumentes sind, bürgt der Verein, in dem diese Mitglied sind.

Die Teilnahmeberechtigung für eine spezielle Veranstaltung kann der entsprechenden Ausschreibung (siehe § 2) entnommen werden.

§ 14 Vereinswechsel

a) Ist ein Vereinswechsel beabsichtigt, meldet der Sportler seinem Verein seinen vollständigen Austritt oder lediglich als Aktiver.

b) Der neue Verein fordert das Startbuch beim Altverein an und schickt es an die Geschäftsstelle des BVDK. Gleichzeitig ist über das Online-Formular der Vereinswechsel und der Antrag des Sportlers/der Sportlerin auf Startrecht für den Neverein über den Zugangs-Account des (Neu-)Vereins zu beantragen. Die Geschäftsstelle des BVDK leitet den Online-Antrag auf Vereinswechsel an die Geschäftsstelle des jeweiligen Landesverbandes weiter. Der Landesverband hat innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Datum des Eingangs (E-Mail) das Recht, dem gestellten Antrag auf Vereinswechsel zu widersprechen. Der Widerspruch des Landesverbandes wird dem Antragsteller durch die Geschäftsstelle des BVDK mitgeteilt. Geht innerhalb der Frist kein Widerspruch des Landesverbandes ein, wird der Vereinswechsel durch Eintragung der Geschäftsstelle des BVDK ins Startbuch vollzogen. Die Geschäftsstelle des BVDK erteilt das Startrecht für den neuen Verein und sendet diesem das Startbuch zu.

Es gibt keinen Grund, die Herausgabe des Startbuches nach ordnungsgemäß erfolgter Austrittserklärung zu verweigern.

c) Der Altverein kann vom ausscheidenden Sportler die Rückgabe von Vereinseigentum verlangen, sofern er Empfangsbescheinigungen vorlegen kann. Der Altverein kann vom ausscheidenden Sportler eine Rückerstattung der Kosten verlangen, für die er nach den §§ 40.3 und 44 der Rechtsordnung haftete.

Der Altverein kann vom neuen Verein die Erstattung der Startbuchgebühr und doppelte Portokosten verlangen.

Beitragsrückstände dürfen nur bis zu drei Monaten gefordert werden.

Beitragsrückstände und das zu Recht geforderte Vereinseigentum müssen dem Altverein erstattet sein, andernfalls kann der Altverein die Sperre des Sportlers beantragen.

§ 15 Wechsel des Startrechts

(1) Ein Wechsel des Startrechts (Vereinswechsel) kann innerhalb eines Kalenderjahres einmal vollzogen werden.

(2) Unter folgenden Voraussetzungen kann das Startrecht mehr als einmal innerhalb eines Kalenderjahres gewechselt werden:

a) Der Verein, für den das aktuelle Startrecht besteht, hat sich aufgelöst oder ist kein BVDK- bzw. Mitglied des entsprechenden Landesverbandes mehr.

b) Es wurde noch kein Wettkampf für den Verein, für welchen das aktuelle Startrecht besteht, bestritten. Wettkämpfe auf denen Sportler/-innen den BVDK in ihrer Funktion als Kaderathleten vertreten, zählen nicht als Wettkämpfe für den Verein.

(3) Wurde im aktuellen Kalenderjahr bereits ein Wechsel vollzogen und liegen die Voraussetzungen von Abs. 2 nicht vor, so ist ein weiterer Wechsel erst im nächsten Kalenderjahr möglich. Wurde dennoch das Startrecht beim aktuellen Verein gekündigt, besteht kein Startrecht. Ausgenommen hiervon sind Wettkämpfe auf welche die Sportler/-innen durch den BVDK in der Funktion als Kaderathlet/-in entsandt werden.

§ 16 Fristen

Alle Fristen bei Anträgen auf Starterlaubnis beginnen mit dem Eingang des Antrages beim BVDK.

§ 17 Starten in der Wartezeit

Entfällt.

III. Wettkampfbestimmungen zur Durchführung von Einzelwettbewerben

§ 18 Einzelwettbewerbe

Der BVDK kann Einzelwettbewerbe für Männer und Frauen ausschreiben.

Einzelwettbewerbe werden im Kraftdreikampf und in allen Einzeldisziplinen durchgeführt und nach Gewichtsklassen gewertet. Bei allen Einzelwettbewerben sind die Einzelbestimmungen unter I der SpO-KDK und die Startausweisbestimmungen des BVDK einzuhalten.

Der Kraftdreikampf besteht aus den Disziplinen Kniebeuge, Bankdrücken, Kreuzheben und Total. Bei bestimmten Jugendwettbewerben sind auch Mehrkampfbewertungen möglich. Zu den Einzelwettbewerben gehören Kreis- bis Landesmeisterschaften, Deutsche Meisterschaften und Turniere.

§ 19 Kreis- bis Landesmeisterschaften

Die Durchführung von Kreis- bis Landesmeisterschaften fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedsverbände des BVDK; sie werden in der Regel im Kraftdreikampf, und zwar für die in § 22 und § 23 festgelegten Körpergewichts- und Altersklassen durchgeführt. Näheres hierzu regelt die Ausschreibung.

§ 20 Deutsche Einzelmeisterschaften

Deutsche Meisterschaften werden durchgeführt für:

- a) Jugend
- b) Junioren
- c) Aktive
- d) Senioren

Die Meldung zu deutschen Meisterschaften erfolgt durch die Mitgliedsvereine.

§ 21 Teilnehmer

Die Teilnahme an einem Wettkampf kann von folgenden Punkten abhängen:

- a) dem Körpergewicht;
- b) dem Alter;
- c) der Zugehörigkeit zur veranstaltenden Instanz;
- d) einer geforderten Mindestleistung;
- e) einer zulässigen Teilnehmerzahl;
- f) der Nationalität;
- g) dem Geschlecht.

§ 22 Das Körpergewicht

Gemäß ihrem in der festgesetzten Wiegezeit ermittelten Körpergewicht starten die Athleten in Gewichtsklassen wie folgt:

Mit einem Körpergewicht bis zu

- 53,0 kg (*), - 59,0 kg, - 66,0 kg, - 74,0 kg, - 83,0 kg, - 93,0 kg,
- 105,0 kg, - 120,0 kg, , über 120,0 kg.

Für Frauenwettbewerbe gelten folgende Gewichtsklassen:

- 43,0 kg (*), - 47,0 kg, - 52,0 kg, - 57,0 kg, - 63,0 kg, - 72,0 kg,
- 84,0 kg, + 84,0 kg.

(*) Klassen nur für Jugend/Junioren

§ 23 Die Altersgruppeneinteilung

Altersgruppen:

Ab dem 14. Geburtstag bis zu dem Jahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, entspricht Jugend.

Vom 01.01 in dem Jahr, in dem das 19. Lebensjahr vollendet wird bis zum 31.12. des Jahres, in dem das 23. Lebensjahr vollendet wird, entspricht Junioren.

Ab 14. Geburtstag aufwärts (keine Klasseneinschränkung) folgt Aktive (offene Klasse)

Ab 1. Januar des Jahres, in dem das 40. Lebensjahr vollendet wird, bis einschließlich dem gesamten Kalenderjahr, in dem das 49. Lebensjahr vollendet wird – **Senioren/Innen I**

Ab 1. Januar des Jahres, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird, bis einschließlich dem gesamten Kalenderjahr, in dem das 59. Lebensjahr vollendet wird – **Senioren/Innen II**

Ab 1. Januar des Jahres, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, bis einschließlich dem gesamten Kalenderjahr, in dem das 69. Lebensjahr vollendet wird – **Senioren/Innen III**

Vom 1. Januar des Jahres, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird aufwärts. – **Senioren/Innen IV**

Für alle Übergänge in der Jugend- und Juniorenklasse ist der Stichtag der 31.12. des Jahres, in dem das begrenzende Lebensalter erreicht wird. Der Aufstieg in die nächsthöhere Altersstufe erfolgt somit am 01.01. des nächstfolgenden Jahres.

Bei Einzelmeisterschaften der Aktiven im Kraftdreikampf und Bankdrücken sind Athleten der Jugend, Junioren und Senioren startberechtigt. Darüber hinaus können Athleten der Jugend, Junioren und Senioren auch in den Meisterschaften starten, deren Altersklasse sie tatsächlich angehören.

Wird eine offene Einzelmeisterschaft mit mehreren/allen Altersklassen z.B. eine Meisterschaft der Jugend, Junioren, Aktiven und Senioren ausgerichtet, so kann der Athlet entweder in seiner Altersklasse oder in der Aktivenklasse (Offenen Klasse) starten. Auszeichnungen und Preise können jedoch nur in der Kategorie gewonnen werden, in der der Athlet gestartet ist. Werden Rekorde aufgestellt, so gelten diese zunächst in der Altersklasse, der der Athlet tatsächlich angehört. Überbietet ein Senior einen Rekord in der Aktivenklasse, so gilt diese Rekordleistung auch in der Aktivenklasse (Offenen Klasse) als Rekord. Überbietet ein Athlet der Jugend den Rekord in der Junioren- und / oder Aktivenklasse, so gilt diese Leistung auch in der Junioren-/ Aktivenklasse als Rekord.

Alle minderjährigen Athleten benötigen in jedem Fall bei jedem Start ein ärztliches Attest, das nicht älter als zwei Jahre alt sein darf.

§ 24 Turniere

Der BVDK und die ihm angeschlossenen Mitgliedsverbände und deren Vereine können Turniere durchführen. Bei allen Turnieren sind die Einzelbestimmungen unter I der SpO-KDK, die Startausweisbestimmungen und die Ordnungen des BVDK einzuhalten.

Turniere, die auf Vereinsinitiative auf Landesebene durchgeführt werden, sind dem Landesverband, Turniere auf nationaler und internationaler Ebene dem BVDK über den zuständigen Landesverband anzuzeigen.

Die Modalitäten für die Durchführung eines Turniers regelt die Ausschreibung gemäß § 2 der SpO-KDK.

Vereine, die ein bundesweites Bankdrückturnier durchführen wollen und die nicht bis spätestens 1. Dezember des Vorjahres beim Referenten für Bankdrücken einen Antrag auf Genehmigung eingereicht haben, wird keine Genehmigung erteilt.

§ 25 Auslosung und Wiegen der Teilnehmer

Die Auslosung und das Wiegen erfolgt nach den Technischen Regeln der IPF.

§ 26 Startfolge der Athleten bei Einzelwettbewerben

Die Startfolge der Athleten erfolgt nach den Technischen Regeln der IPF.

§ 27 Platzierung bei Wettkämpfen

Die Platzierung bei Wettkämpfen erfolgt nach den Technischen Regeln der IPF.

§ 28 Ehrenpreise

Werden bei einer Veranstaltung Ehrenpreise ausgegeben, so müssen sie vor Beginn der Veranstaltung ausgestellt werden.

Jeder Ehrenpreis muss so ausgezeichnet werden, dass jeder Teilnehmer aufgrund seiner Platzierung erkennt, auf welchen Ehrenpreis er einen Anspruch hat.

§ 29 Teilnehmerberechtigung

Die Startberechtigung für eine Veranstaltung regelt die Ausschreibung nach § 2 der SpO-KDK.

Körperbehinderte, die auf Grund ihrer Behinderung die Übungen nicht nach den Technischen Regeln der IPF ausführen können, dürfen an Wettkämpfen nicht teilnehmen.

Können die Übungen nur mit Hilfe einer Prothese ausgeführt werden, gilt diese als Hilfsmittel und ist zum Wettkampf nicht zugelassen.

Als Prothese gelten nicht Beinstreben oder ähnliche Vorrichtungen, die Heber mit Fehlfunktionen der unteren Gliedmaßen zum Laufen benötigen.

§ 30 Kampfgericht

Das Kampfgericht besteht bei allen Meisterschaften innerhalb des BVDK (Cups, Landesmeisterschaften sowie Deutschen Meisterschaften) aus 3 Kampfrichtern.

Für das wertende Kampfgericht muss eine elektrische Anlage bereitstehen (nur bei Deutschen Meisterschaften zwingend, auf Landesmeisterschaften und Cups optional), ferner drei weiße und drei rote Kellen sowie die Versuchsbewertungskarten gemäß den Technischen Regeln der IPF.

Die Listenführer bei Wettkämpfen gehören zum Kampfgericht. Sie sind verantwortlich für die rechnerisch richtigen Eintragungen der Ergebnisse in die Wettkampflisten. Außerdem gehört zum Kampfgericht der Zeitnehmer und der Veranstaltungssprecher, der für die Startreihenfolge verantwortlich zeichnet.

Näheres regeln die Technischen Regeln der IPF.

Bei Deutschen Einzelmeisterschaften hat jeder Landesverband, der mehr als 2 Teilnehmer/Innen zu dieser Meisterschaft entsendet, einen Kampfrichter zu stellen. Dieser Kampfrichter hat dann am Tag der Meisterschaft anwesend zu sein. Sollte kein Kampfrichter entsendet werden, ist im Vorfeld (10 Werktagen) der Deutschen Meisterschaft vom jeweiligen Landesverband ein Ordnungsgeld (s. § 32 Strafordnung) auf das Konto des BVDK zu zahlen. Sollte dieses Ordnungsgeld nicht eingegangen sein, sind die teilnehmenden Sportler/Innen nicht startberechtigt.

§ 30.1. Wettkampfprotokolle der Einzelwettbewerbe

Die Wettkampfprotokolle der Einzelwettbewerbe sind an folgende Personen zu senden:

- Statistiker des BVDK (Original)
- Referent für Öffentlichkeitsarbeit

§ 30.2 Veröffentlichung der Termine der Landeswettkämpfe

Die Landesverbände haben die Pflicht den Wettkampfkalender für jedes Jahr unter der auf der Homepage des BVDK vorgesehenen Rubrik bis zum 31.01. des Wettkampfjahres zu veröffentlichen. Nach Abschluss der Wettkämpfe ist das offizielle Wettkampfprotokoll innerhalb einer Woche zu veröffentlichen. Eine Zuwiderhandlung ist gemäß § 20 Strafordnung zu ahnden.

§ 31 Jury

Bei allen Einzelwettbewerben ist durch die Wettkampfleitung eine Jury einzusetzen, die aus den anwesenden Kampfrichtern mit entsprechender Lizenz gebildet werden kann. Hauptaufgabe der Jury ist es, die Anwendung und Einhaltung der "Technischen Regeln der IPF" durch Überwachung der Arbeit der Kampfrichter zu gewährleisten. Darüber hinaus entscheidet die Jury über Proteste. Näheres regelt die Rechtsordnung.

§ 32 Rechtsmittel

Die Entscheidungen des Kampfgerichts sind Tatsachenentscheidungen und damit endgültig. Rechtsmittel können nur wegen eines Regelverstößes, und zwar durch Protest bei der Jury eingelegt werden. Weiteres regelt die Rechtsordnung.

§ 33 Vergabe deutscher Einzelmeisterschaften an einen Ausrichter

Der Veranstalter von deutschen Meisterschaften ist der BVDK. Er kann die Ausrichtung einer deutschen Meisterschaft einer LO und die Durchführung einem Verein übertragen. Zu diesem Zweck sind deutsche Meisterschaften im amtlichen Organ und/oder in Einzelbenachrichtigungen an die Mitgliedsverbände und deren Vereine anzuschreiben, wobei entsprechende Auflagen für eine ordnungsgemäße Durchführung in die Ausschreibung aufzunehmen sind. Über die Vergabe einer deutschen Meisterschaft entscheidet der BVDK-Vorstand.

IV. Wettkampfbestimmungen zur Durchführung von Mannschaftswettbewerben im Kraftdreikampf

§ 34 Geltungsbereich

Für alle Mannschaftskämpfe auf nationaler Ebene gelten die allgemeinen Bestimmungen, die Technischen Regeln der IPF und die Startausweisbestimmungen der SpO des BVDK.

§ 35 Mannschaftskämpfe

Mannschaftskämpfe können als Vergleichswettkämpfe (Freundschaftskämpfe) zwischen zwei oder mehreren Vereinen untereinander oder als Serienkämpfe (Punktekämpfe) ausgetragen werden. In allen Fällen unterstehen sie der Genehmigungs- und Aufsichtspflicht der hierfür zuständigen Verbandsinstanz (innerhalb einer LO der LO, auf Bundesebene oder international dem BVDK).

§ 36 Wettkämpfe mit ausländischen Mannschaften

Für Wettkämpfe mit ausländischen Mannschaften im In- und Ausland ist die Genehmigung des BVDK notwendig. Dies gilt sinngemäß für Einzelsportler, die an Wettkämpfen im Ausland teilnehmen wollen.

Genehmigungsgebühren für Einzelsportler werden nicht erhoben. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn ein schriftlicher Antrag hierzu form- und fristgerecht eingereicht wird.

Anträge sind mindestens drei Wochen vor Stattfinden der Veranstaltung über die zuständige Verbandsinstanz an den BVDK einzureichen.

Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

§ 37 Wettkämpfe mit Mannschaften innerhalb des BVDK-Bereichs

Wettkämpfe mit Mannschaften außerhalb der eigenen LO bedürfen der Genehmigung der zuständigen LO, in der die Veranstaltung stattfindet.

Anträge sind form- und fristgerecht mindestens zwei Wochen vor Stattfinden der Veranstaltung an die zuständige Verbandsinstanz zu richten.

§ 38 Einteilung bei Serien- oder Punktekämpfen

Die Gliederung der Serienkämpfe beginnt mit den obersten Klasse, den I. Bundesligen. Darunter sind die II. Bundesligen geordnet.

Klassenleiter beider Ligen ist der Referent für Wettkämpfe des BVDK. In den LO ist die oberste Klasse die Landesliga, darunter die Bezirksliga und am Schluss die Kreisliga. Klassenleiter ist der Kraftdreikampferferent der LO.

Der Referent für Wettkämpfe des BVDK erstellt nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesausschusses und der Vorschläge der Bundesligenvereine rechtzeitig die Ausschreibung für die Kämpfe der Bundesligen.

Die Ausschreibung muss enthalten:

Geltungsbereich;

Modus;

Auf- und Abstieg.

Sind mehrere Bundesligagruppen gebildet, so ist die Ermittlung des deutschen Mannschaftsmeisters genau zu regeln.

§ 39 Regionale Einteilung

Die Bundesliga wird in zwei Staffeln eingeteilt. Die Einteilung wird durch die Ansetzung geregelt.

§ 40 Zahl der Mannschaften

- a) Die I. Bundesligen der Gruppe Nord und Gruppe Süd bestehen jeweils aus 9 – 12 Mannschaften.
- b) Die II. Bundesligen der Gruppe Nord und Gruppe Süd bestehen jeweils aus 9 – 12 Mannschaften.

§ 41 Auf- und Abstieg

- a) Auf Auf- und Abstiegskämpfe wird verzichtet.
- b) Der Tabellenerste und der Tabellenzweite der II. Bundesliga steigen in die I. Bundesliga auf, wenn ihre Gesamtleistung nach Relativpunkten höher liegt als die des letzt- und vorletzt -Platzierten der I. Bundesliga und noch keine Mannschaft seines eigenen Vereins dieser Liga angehört. In einem solchen Fall rückt der Tabellennächste nach.
- c) Der Tabellenletzte und der Tabellenvorletzte der II. Liga steigen in die untergeordnete Liga ab, sofern die Gesamtrelativeleistung niedriger ist, als die des Siegers bzw. Zweitplatzierten dieser Gruppierung.
- d) Aufsteiger in die II. Bundesliga kann ein Verein nur dann werden, wenn im jeweiligen Bundesland eine Landesliga mit 2 Wettkampftagen durchgeführt wurde und die beste Mannschaft aller innerhalb einer Bundesligagruppe zusammengefassten Landesligen eine höhere Durchschnittsleistung als der Tabellenletzte vorzuweisen vermag.
- e) Für die Durchführung der Landesligen zeichnen sich grundsätzlich die Landesverbände verantwortlich. Es sind die gleichen Bedingungen zugrunde zu legen, wie beim Bundesligabetrieb.
- f) Die Landesverbände werden darauf hingewiesen, die Kampftage der Landesligen vor denen der Bundesligen zu legen.
- g) In Bundesländern ohne Landesliga reicht ein Qualifikationswettkampf mit mindestens zwei Mannschaften. Hier muss ebenfalls die beste Mannschaft aller innerhalb einer Bundesligagruppe zusammengefassten Mannschaften eine höhere Durchschnittsleistung als der Tabellenletzte haben.
- h) Nicht berücksichtigt werden Einzelmeisterschaften mit Mannschaftswertungen im Rahmen der Landesligen.
- i) Sendet ein Landesligaverein nicht bis spätestens 14 Tage nach dem Wettkampftag ein Wettkampfprotokoll an den Referenten für Wettkämpfe und an den Referenten für KDK, wird er in der Aufstiegsfrage nicht mehr berücksichtigt. Unberührt davon hat er selbstverständlich den Auflagen seines Landesverbandes nachzukommen.

§ 42 Mannschaftszurückziehung

- a) Vereine, die ihre Mannschaft aus der Bundesliga zurückziehen oder aus anderweitigen Gründen die Startberechtigung verlieren, nachdem die Ausschreibung bereits bekannt gegeben wurde, werden durch die nächstbesten Vereine der darunterliegenden Liga ersetzt. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass in diesem Fall keine neue Rangfolge erstellt wird, sondern nur die "Aufrücker" an deren Stellen treten, damit die meist schon getätigten Terminplanungen bezüglich des Heimrechts bei den veranstaltenden Vereinen nicht verändert werden müssen.

b) Veränderungen der Paarungen kommen nach Beginn der Saison nicht mehr in Betracht. Als endgültigen Saisonstart der Bundesligen gilt der 1. Kampftag der Landesligen.

§ 43 Austragungsmodus

Der Austragungsmodus wird, wie oben erwähnt, vom Referenten für Wettkämpfe zusammen mit dem Bundesausschuss festgelegt. Er gilt für die Bundesligavereine und die erste Leistungsklasse der LO.

Mannschaftskämpfe kommen nach folgenden Kriterien zur Austragung:

a) Aktive: Das Gesamtergebnis einer Mannschaft errechnet sich aus Einzelrelativleistungen der Athleten/Innen nach der Wilks-Tabelle.

b) Junioren: Das Gesamtergebnis einer Mannschaft errechnet sich aus Einzelrelativleistungen der Athleten/Innen nach der Wilks-Tabelle.

Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen errechnet. Ist die nachfolgende Zahl fünf oder größer, wird aufgerundet (z.B. 329,35642 = 329,36 Kilopunkte).

§ 44 Vollständigkeit einer Mannschaft

a) Eine Mannschaft besteht aus **4** Athletinnen bzw. Athleten, wobei die **3** leistungsstärksten (= relativstärksten) Athletinnen bzw. Athleten gewertet werden.

Es steht aber auch im Ermessen jeder einzelnen Staffel nur mit **3** Athletinnen bzw. **3** Athleten anzutreten.

b) Tritt eine Mannschaft mit **nur einer/m** Athletinnen bzw. Athleten an, erfolgt keine Wertung.

c) Sind Mannschaften unvollständig oder fehlt beim Wiegenende eine ganze Mannschaft, so muss der Kampfleiter dies ins Wettkampfprotokoll eintragen. Treffen die fehlenden Athleten bis zum Wettkampfbeginn ein, so müssen sie gewogen werden und zum Wettkampf antreten. Ob die Begegnung als Serienkampf gewertet wird, entscheidet der Klassenleiter.

d) Grundsätzlich ist die Ausländerregelung des BVDK maßgeblich.

e) Jede Mannschaft benennt einen Mannschaftsführer.

f) Eine Leistungsgutschrift wird nicht genehmigt.

§ 45 Endkampf

§ 45.1 Aktive

a) Sechs Mannschaften bestreiten den Endkampf.

Dieses sind die Gruppenersten der Gruppen Nord und Süd, sowie die 4 relativpunktbesten Mannschaften aus beiden Gruppen.

b) Der Austragungsort des Endkampfes ist abwechselnd beim relativ Punktbesten aus den beiden Tabellen Gruppe Nord und Süd.

c) Die Teilnahme am Endkampf um die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft ist für alle Finalisten bindend.

d) Die Finalteilnehmer erhalten eine gesonderte Einladung. Diese müssen innerhalb 14 Tagen ihre Teilnahme bestätigen.

e) Nimmt ein für das Finale qualifizierter Verein nicht mit einer kompletten Mannschaft am Endkampf teil, verliert er die Bundesligazugehörigkeit.

f) Ist das Ergebnis der Antidopingkontrolle eines Athleten/In positiv, so wird der Mittelwert des Mannschaftsergebnisses vom Ergebnis der Mannschaft abgezogen. Dies gilt auch in dem Fall, wenn der positive Athlet das Streichergebnis der Mannschaft war.

g) Jeder am Finale teilnehmende Verein stellt einen Kampfrichter mit Bundeslizenz. Kann er dieser Forderung nicht nachkommen, muss er kostenpflichtig einen Ersatzkampfrichter beim Referenten f. KR-Wesen und Technik anfordern.

§ 45.2 Jugend/Junioren

a) Die DMM KDK Wertung der Jugend B, Jugend A und der Junioren findet bei der DM KDK Jugend B, Jugend A sowie der Junioren statt.

b) Es ist keine gesonderte Meldung erforderlich.

c) Die 3 besten Heber/innen eines Vereins werden in den Altersklassen Jugend B, Jugend A und Junioren gewertet.

d) Die 3 besten Mannschaften erhalten Urkunden und Medaillen.

e) Die besten Mannschaften erhalten die Wanderpokale.

§ 46 Startberechtigung

a) Mannschaften können nur in der Klasse starten, in der sie sich im Vorjahr qualifiziert haben.

b) Nur eine Mannschaft pro Verein darf in der gleichen Liga starten.

c) Mannschaften die zum ersten Mal an Mannschaftskämpfen teilnehmen, müssen in der untersten Liga beginnen. Bei Fusionen entscheidet der Referent für Wettkämpfe, in welcher Liga der neue Verein startet. Als Fusion gilt nur die Verschmelzung von mehreren Vereinen unter neuem Namen.

d) Bei Serienkämpfen können nur Athleten/Innen starten, die einen für den betreffenden Verein ausgestellten Startausweis besitzen.

e) Wettkampfgemeinschaften können mit Genehmigung des Referenten für Wettkämpfe an Serienkämpfen teilnehmen.

f) Starten für einen Verein mehrere Mannschaften, so sind diese namentlich den zuständigen Instanzen vor Rundenbeginn zu melden.

g) Grundsätzlich bilden die leistungsstärksten Athleten/Innen eines Vereins die 1. Mannschaft. Sie haben kein Startrecht in einer untergeordneten Liga, jedoch darf der in der untergeordneten Liga gemeldete Athlet/In auch in der höheren Gruppierung eingesetzt werden.

h) Sollten hinsichtlich der Zusammensetzung der Bundesligen, der Auf- und Abstiegsregelung etc. abweichende Bedingungen zur Sportordnung erforderlich sein – zum Beispiel weil an der Bundesligarunde zuwenig Vereine teilnehmen – so besteht die Möglichkeit, dies in der Ausschreibung auch anderweitig zu regeln.

§ 47 Geteiltes Startrecht

- a) Vereine, die einen Antrag auf geteiltes Startrecht stellen, können nur davon Gebrauch machen, wenn sie ihren Antrag bis spätestens 15. Dezember jedes Jahres an den Referenten für Wettkämpfe senden. Die Freigabe erfolgt durch den Referenten für Wettkämpfe.
- b) Das geteilte Startrecht gilt nur für eine Saison. Es muss jedes Jahr neu beantragt werden.
- c) Es dürfen maximal 2 Heber pro Saison und Mannschaft gemeldet werden.
- d) Ein/e Athlet/in mit geteiltem Startrecht darf nur für einen Verein pro Saison starten.
- e) Der Antrag der Vereine muss die Bestätigung enthalten, dass der abgebende Verein keine eigene Mannschaft in den Bundesligen stellt.
- f) Bei Verstößen gegen § 47 b) wird auf jeden Fall das Ergebnis des widerrechtlich eingesetzten Athleten/In bei allen Mannschaftswettbewerben ersatzlos gestrichen.
- g) Die Anzahl der Athleten/innen mit geteiltem Startrecht pro Mannschaft und pro Wettkampftag ist begrenzt auf maximal einen/r Athleten/in.

§ 48 Lizenzkarten

- a) Bis zum 20. Dezember eines jeden Jahres werden die Lizenzkarten auf der BVDK-Homepage veröffentlicht, die die namentliche Aufstellung aller für den Ligabetrieb gemeldeten Athleten beinhaltet. Ab diesem Zeitpunkt kann die Mannschaftsaufstellung nicht mehr verändert werden. Die Heimmannschaft und/oder das Kampfgericht sind dafür verantwortlich, dass am Wettkampftag die Lizenzkarten der Vereine vorliegen.
- b) Die Kampfrichter kontrollieren die Eintragungen der Lizenzkarte und vergleichen sie mit der Mannschaftsaufstellung. Jede Nichtübereinstimmung muss im Wettkampfprotokoll vermerkt werden.
- c) In die Lizenzkarten werden alle Athleten/Innen eines Vereins eingetragen. Nur namentlich genannte Athleten/Innen besitzen Startrecht. Stellt ein Verein zwei Mannschaften in den Bundesligen, so gilt folgendes: Stammheber der ersten Mannschaft eines Vereins sind nur die vier Erstgenannten. Keiner von Ihnen darf in einer untergeordneten Staffel antreten. Alle anderen gelten als Ersatzheber und sind demnach auch startberechtigt in der zweiten Mannschaft.

§ 49 Durchführung von Serienkämpfen

Für jede Serienrunde muss die zuständige Instanz eine Ausschreibung herausgeben. Sie muss beinhalten:

- Wettkampfgebühren,
- Modus und Wertungsart,
- Wettkampftermine,
- die Regelung des Auf- und Abstiegs.

Die Ansetzungen der Vorrundenkämpfe werden in Absprache mit den teilnehmenden Mannschaften getrennt nach den Gruppen Nord und Süd vom Referenten für Wettkämpfe festgelegt.

Pro Wettkampfbegegnung müssen min. 3 und dürfen max. 7 Mannschaften teilnehmen.

Als Ausrichter gelten immer die im Ansetzungsplan erstgenannten Vereine.

Die Ausschreibung muss so rechtzeitig erfolgen, dass die Vereine Gelegenheit haben, Veranstaltungsstätten anzumieten.

Die Wettkampftermine sind für alle Beteiligten verbindlich.

Wettkampfverlegungen sind nur dann gestattet, wenn alle an diesem Kampftag anfallenden Begegnungen innerhalb der jeweiligen Bundesligagruppe verschoben werden bzw. die konkurrierenden Vereine in dieser Gruppierung ihre Zustimmung geben.

Die Zusammenstellung der Bundesligapaarungen kann in Absprache mit dem Gegner der gleichen Liga verändert werden, wenn alle betroffenen Vereine der gleichen Gruppe sich einverstanden erklären. Eine schriftliche Einverständniserklärung der betreffenden Vereine muss zum Saisonauftakt dem Referenten für Wettkämpfe vorliegen.

Jeder Bundesligaverein, der seine Paarung nicht einhält, d.h. zu dem vorgesehenen Wettkampf nicht antritt, wird mit einer Kostenentschädigungspauschale bis zu der in § 34 der Strafordnung festgelegten Höhe belegt.

Eine Mannschaft, die nicht an einem Vorrunden-Kampf teilnimmt, steigt automatisch in die nächst niedrigere Liga ab. Kann ein unverschuldetes Fernbleiben nachgewiesen werden, entscheidet der Referent für Wettkämpfe über den Abstieg.

Der Wettkampfbeginn kann mit dem Gegner abgesprochen werden, muss aber in dem in der Ausschreibung festgelegten Zeitrahmen liegen.

Kommt keine Einigung zustande, gilt der in der Ausschreibung genannte Wettkampfbeginn. Diese Regelung gilt grundsätzlich für die 1.Mannschaft eines Vereins. Ausnahmen sind gestattet, wenn ein Verein noch eine weitere Mannschaft stellt und beide am selben Tag Heimrecht haben. Dann kann die Begegnung entsprechend zeitlich vorverlegt werden.

Termin- bzw. Wettkampfverlegungen müssen grundsätzlich dem Referenten für Wettkämpfe spätestens 1 Woche vor dem festgelegten Ligenkampf schriftlich mitgeteilt werden.

Alle Athleten/Innen müssen sich bis zum Ende des Wettkampfes in der Wettkampfstätte aufhalten. Verlässt ein Athlet/In vor Beendigung des Wettkampfes (Beendigung = Offizielle Bekanntgabe des Endergebnisses durch den Wettkampfsprecher) die Wettkampfstätte, so muss dieser sich beim Hauptkampfrichter abmelden. Im Falle einer Verletzung kann die Abmeldung auch durch einen Betreuer erfolgen; wobei der Athlet/In selbst die Wettkampfstätte noch nicht verlassen haben darf, d.h. für den Hauptkampfrichter noch körperlich erreichbar sein muss. Im Falle einer Anti-Dopingkontrolle ist der entsprechende Kontrolleur davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Zu widerhandlungen werden nach den Bestimmungen des Anti-Doping-Code des BVDK geahndet.

§ 50 Wettkampftermine

§ 50.1 Aktive

Das Bundesligageschehen wird an 3 Wettkampftagen abgewickelt.

§ 50.2 Jugend/Junioren

Entfällt.

§ 51 Startnummernverteilung

Entfällt.

§ 52 Pflichten des Ausrichters

Der Ausrichter ist für die Bereitstellung eines geeigneten Raumes zur Durchführung des Wettkampfes verantwortlich.

Ihm obliegt die Bestellung eines ausreichenden Sanitätsdienstes.

Die Raumtemperatur muss mindestens 15 Grad Celsius betragen.

Folgende Mindestausrüstung ist für den Bundesligabetrieb vorgeschrieben:

- 3 Wettkampfstangen, davon mindestens 2 KDK- Stangen
- 3 Paar Kniebeugeständer mit höhenverstellbaren Sicherheitsständern
- 2 Flachbänke
- 2 Scheibensätze mit 300,0 kg, entsprechend der regelmäßigen Stufung
- 1 Satz Rekordscheiben
- Die Oberfläche der Plattform muss mit einem rutschfesten Teppich ausgerüstet sein. Gummimatten sind nicht erlaubt

Eine Stunde vor Wiegebeginn muss der Wiegeraum den beteiligten Mannschaften zur Verfügung stehen.

Es muss sowohl im Aufwärmraum als auch am Wettkampfbrett ausreichend Magnesia zur Verfügung stehen.

Bodenbelag und Hantel müssen den Technischen Regeln der IPF entsprechen.

Der Ordnungsdienst obliegt dem Ausrichter.

Dem Ausrichter obliegt außerdem die Führung des Wettkampfprotokolls; er hat einen Wettkampfsprecher und einen Zeitnehmer zu stellen.

Der Listenführer, der Wettkampfsprecher und der Zeitnehmer gehören zum Kampfgericht.

Dem gegnerischen Mannschaftsführer ist jederzeit Einblick in die Eintragungen des Protokolls zu gewähren. Die Liste ist grundsätzlich in Kiloangaben zu führen. Name und Vorname der Starter in Druckschrift.

Im Wettkampfprotokoll ist unbedingt das Geburtsdatum der Athleten/Innen anzugeben. Athleten/Innen mit geteiltem Startrecht sind im Protokoll mit GT zu kennzeichnen. Ferner ist im Protokoll unter der Rubrik Bemerkungen der Heimatverein des Athleten/In mit dem geteilten Startrecht einzutragen.

Aus dem Protokoll muss eindeutig hervorgehen:

- Ausrichter,
- Wettkampfort,
- Art des Wettkampfes,
- Name, Vorname und Geburtsdatum der Starter,
- Ergebnis in Relativwertung und Sieger,
- Unterschriften der Mannschaftsführer,
- Unterschriften des Kampfgerichtes und des Listenführers.

Der Ausrichter eines Kampfes ist gemäß der Ausschreibung verpflichtet, dem Referenten für Wettkämpfe und dem Pressereferenten KDK telefonisch das Ergebnis durchzugeben.

Die Wettkampfprotokolle sind innerhalb der in der Ausschreibung festgelegten Frist an folgende Personen zu senden:

- Referent für Mannschaftswettkämpfe
- Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- Statistiker des BVDK (Original)

Bei Überschreitung der vorgegebenen Frist wird eine Strafgebühr in der in § 35 der Strafordnung festgelegten Höhe fällig.

Dem Gegner ist ein unterschriebenes Protokoll auszuhändigen. Die Eintragungen in das Startbuch ist ebenfalls Pflicht des Veranstalters.

Im Interesse der Zuschauer den Kampf in jeder Phase verfolgen zu können, ist der Veranstalter gehalten, eine geeignete Informationstafel aufzustellen.

Es sollte eine elektrische Wertungsanlage zur Verfügung stehen. Drei weiße und drei rote Kellen müssen vorhanden sein.

§ 53 Abwiegen

Das Abwiegen beginnt 2 Stunden vor Wettkampfbeginn und dauert 1,5 Stunden.

Es ist nicht notwendig, dass die Mannschaften zu Wiegebeginn anwesend sind; sie müssen aber innerhalb der vorgeschriebenen Zeit zum Wiegen antreten.

§ 54 Kampfrichter

Jeder am Ligabetrieb beteiligte Verein stellt pro Kampftag einen Kampfrichter.

Der Hauptkampfrichter bei Bundesligawettkämpfen sollte mindestens die Bundeslizenz besitzen, die beiden Seitenkampfrichter mindestens die Landeslizenz.

Ist ein Verein dazu nicht in der Lage, kann er beim Referent f. KR-Wesen und Technik einen Kampfrichter auf eigene Kosten anfordern.

Die Zusammensetzung des Kampfrichtergremiums muss dem Kampfrichterobmann des jeweiligen Landesverbandes mindestens zwei Wochen vorher durch den veranstaltenden Verein schriftlich mitgeteilt werden.

Eine Ablehnung des Kampfgerichts ist nicht möglich.

Das Kampfgericht hat an Ort und Stelle die Wettkampfbedingungen zu überprüfen; kann vom Veranstalter die unverzügliche Beseitigung der Mängel verlangen und hat die Möglichkeit einen Wettbewerb bei nicht vorschriftsmäßiger Wettkampfstätte auf Kosten des Veranstalters abzusagen.

Sagt ein Kampfgericht aufgrund nicht mehr behebbarer Mängel einen Wettbewerb vor Ort ab, ermittelt sich das Resultat der Gastmannschaft folgendermaßen:

- Von den vier für die Mannschaft gemeldeten Athleten/Innen werden die im Startbuch registrierten letzten drei gültigen Dreikampfergebnisse als Mittelwert zu einem theoretischen Mannschaftsresultat addiert.

- Der gastgebende Verein erhält 0 Kilopunkte und wird zu einer Schadensersatzleistung in der in § 36 der Strafordnung festgelegten Höhe herangezogen.

Die Mannschaftsführer übergeben dem Kampfgericht die Startausweise und die Mannschaftsaufstellung.

Jede Abweichung des normalen Wettkampfgeschehens ist vom HKR in das Wettkampfprotokoll einzutragen.

Nicht nur das Kampfgericht gehört zur Wettkampfleitung, auch der Sprecher, Zeitnehmer und der Listenführer gehören dazu und haben sich sportlich und neutral ihrer Aufgabe zu stellen.

Das Kampfgericht muss nach den bestehenden Vorschriften bekleidet sein.

Nach dem Wettkampf überprüft das Kampfgericht das vom Listenführer fertig ausgefüllte Wettkampfprotokoll. Nachdem beide Mannschaftsführer ebenfalls das Protokoll überprüft und unterzeichnet haben, bestätigt das Kampfgericht mit ihrer Unterschrift, dass der Wettkampf nach den Regeln der IPF und den Ordnungen des BVDK durchgeführt wurde. Wurden irgendwelche Proteste seitens einer Mannschaft vorgetragen, so müssen sie unverfälscht in das Protokoll aufgenommen werden.

Bei einem Mannschaftskampf ist der Listenführer für die ordnungsgemäße Eintragung in das Wettkampfprotokoll und in die Startbücher verantwortlich.

Der Listenführer händigt am Schluss die ausgefüllten Startbücher wieder aus.

Die Kampfrichter sind streng an die Ordnungen des BVDK gebunden. Dabei sind ihnen Rechte eingeräumt, die es ihnen gestatten, als verantwortliche Leiter und weisungsberechtigte Vertreter der Verbandsinstanz aufzutreten.

§ 55 Kampfrichtervergütung

Ein vom Referenten für KR-Wesen und Technik angeforderter Kampfrichter ist vor dem Wettkampf zu entschädigen.

Die Kostenerstattung ergibt sich aus den § 9 und 10 der Finanz- und Gebührenordnung des BVDK.

§ 56 Proteste

a) Proteste bei Mannschaftskämpfen sind sofort dem Kampfgericht vorzutragen und anzuzeigen. Sie sind bis zur endgültigen Unterzeichnung des Wettkampfprotokolls in dasselbe einzutragen.

b) Proteste, die sich im Verlauf eines Mannschaftskampfes ergeben, versucht der Referenten für Wettkämpfe zu schlichten.

Bei Einspruch gegen die Entscheidung des Referenten für Wettkämpfe steht den Betroffenen der Weg zum Rechtsausschuss (RA I) des BVDK offen.

§ 57 Weitere Bestimmungen

a) Für die Anreise werden nur öffentliche Verkehrsmittel - Fahrzeuge im Linienverkehr mit Fahrplan - anerkannt.

b) Fehlt bei einem Wettkampf ein Kampfrichter, so gilt folgende Regelung:

Befinden sich unter den anwesenden Sportfreunden Kampfrichter, so ist derjenige mit dem Kampf zu betrauen, der am neutralsten erscheint.

Sind keine Kampfrichter anwesend, so einigt man sich auf einen Sportfreund, der dem Wettkampf gewachsen erscheint und dem beide Mannschaften zustimmen.

Die Teilung der Kampfleitung auf zwei oder mehrere Personen, die sich ablösen, ist grundsätzlich verboten.

In allen Fällen, in denen ein nicht eingeteilter Kampfrichter zum Einsatz gelangt, entscheidet im Nachhinein der Referent für Wettkämpfe, ob der Kampf gewertet wird oder ob eine Wiederholung stattfindet.

c) In den alljährlich durchzuführenden Sitzungen des BVDK-Bundesausschusses können die Durchführungsbestimmungen für Mannschaftskämpfe neu festgelegt werden.

§ 58 Weitere Bestimmungen für Jugend-/Juniorenmannschaftskämpfe

§ 58.1 Wettkampf

Entfällt.

§ 58.2 Kampfrichter

Entfällt.

V. Klassifizierungsbestimmungen KDK

§ 59 Ziel der Klassifizierung

Die Einführung eines Klassifizierungssystems im Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer dient folgenden Zielen:

Eine einheitliche Klassifizierung hat sowohl für den Bundesverband als auch für die einzelnen Landesorganisationen den Vorteil, eine Erfassung der Kraftdreikämpfer auf breiter Ebene zu gewährleisten. Sie dient außerdem allen Sportlern des BVDK zu einer gesunden Leistungsmotivation.

Das Klassifizierungssystem kann nur dann sinnvoll sein und zu einer erfolgreichen Weiterentwicklung des Kraftdreikampfsports beitragen, wenn es sehr eng mit dem Schulungs- und Wettkampfprozess des Verbandes als auch der einzelnen Landesverbände verknüpft ist; es kann dann in vielerlei Hinsicht eine wertvolle Hilfestellung leisten:

- a) Übersicht über die sportliche Entwicklung der einzelnen Kraftdreikämpfer,
- b) objektiver Vergleich des Niveaus auf den einzelnen Leistungsebenen (z.B. international, national, Landesverbands-, Vereinsebene usw.),
- c) wirksame Gestaltung und Beeinflussung der Förderungsbedingungen für alle Sportler (Bund, Deutsche Sporthilfe und Landesorganisationen).
- d) Entwicklung einer Schulungsarbeit, die auf die spezifischen Belange des Kraftdreikampfes abgestimmt ist (z.B. Aufstellung von Förder- bzw. Leistungsgruppen, deren Qualifizierung eng mit dem System der Klassifikation verknüpft ist, und durchgängig von der untersten Ebene (Verein) bis zur höchsten Ebene (BVDK) aufgebaut werden kann,
- e) Koordinierung mit dem Wettkampfsystem der Landesverbände und des Bundesverbandes.

§ 60 Klasseneinteilung

- a) für Aktive (Frauen, Männer)
- b) für Junioren

Die Einteilung wurde gemäß der derzeit gültigen Altersklasseneinteilung KDK des Verbandes vorgenommen.

Die Klassifizierung baut auf die Relativleistung nach der Wilks-Tabelle auf.

§ 61 BVDK-Leistungsklassen KDK

§ 61.1 Frauen

Gewichtsklasse	Internationale Klasse	Nationale Klasse	Leistungsklasse
43,0 kg *	317,5 kg	305,0 kg	297,5 kg
47,0 kg	327,5 kg	315,0 kg	307,5 kg
52,0 kg	355,0 kg	342,5 kg	335,0 kg
57,0 kg	382,5 kg	370,0 kg	347,5 kg
63,0 kg	420,0 kg	407,5 kg	397,5 kg
72,0 kg	455,0 kg	442,5 kg	430,0 kg
84,0 kg	507,5 kg	492,5 kg	452,5 kg
+84,0 kg	517,5 kg	500,0 kg	490,0 kg

*Nur Jugend und Junioren

§ 61.2 Männer

Gewichtsklasse	Internationale Klasse	Nationale Klasse	Leistungsklasse
59,0 kg	577,5 kg	567,5 kg	555,0 kg
66,0 kg	660,0 kg	645,0 kg	632,5 kg
74,0 kg	695,0 kg	680,0 kg	667,5 kg
83,0 kg	752,5 kg	737,5 kg	725,0 kg
93,0 kg	805,0 kg	790,0 kg	775,0 kg
105,0 kg	860,0 kg	842,5 kg	827,5 kg
120,0 kg	877,5 kg	860,0 kg	842,5 kg
+120,0 kg	890,0 kg	872,5 kg	855,0 kg

§ 61.3 Junioren

Gewichtsklasse	Internationale Klasse	Nationale Klasse	Leistungsklasse
53,0 kg	417,5 kg	397,5 kg	382,5 kg
59,0 kg	470,0 kg	460,0 kg	450,0 kg
66,0 kg	525,0 kg	505,0 kg	485,0 kg
74,0 kg	552,5 kg	532,5 kg	522,5 kg
83,0 kg	607,5 kg	597,5 kg	567,5 kg
93,0 kg	652,5 kg	632,5 kg	622,5 kg
105,0 kg	702,5 kg	692,5 kg	657,5,kg
120,0 kg	715,0 kg	700,0 kg	680,0 kg
+120,0 kg	730,0 kg	710,0 kg	695,0 kg

§ 62 Festsetzung der Normen

Der Leistungsausschuss legt die Normen fest. Durch einen Beschluss des Leistungsausschuss können die Normen der Entwicklung des internationalen bzw. nationalen Kraftdreikampfsports angepasst werden.

Mindestens nach jedem World Games Zyklus (4 Jahre) sollte eine Anpassung an den internationalen Leistungsstand erfolgen.